Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 32.

(Nr. 2752.) Verordnung, die Gewerbegerichte in der Rheinprovinz betreffend. Vom 7. August 1846.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

bestimmen auf den Antrag Unserer Minister der Finanzen und der Justiz, daß die in der Rheinprovinz bestehenden Fabrikengerichte und der Rath der Gewerbe-Verständigen zu Aachen fortan den Namen: Königliche Gewerbegerichte führen sollen.

Zugleich verordnen Wir in Betreff der Kompetenz und des Verfahrens dieser Gerichte zur Ergänzung und unter Abänderung der betreffenden Vorschriften des Gesetzes vom 18. März 1806. und der Dekrete vom 11. Juni 1809., 3. August 1810. und 17. Dezember 1811., was folgt:

§. 1.

Die Kompetenz der Gewerbegerichte in Bezug auf Fabrikarbeiter (ouvriers) soll künftig nicht mehr lediglich durch das Verhältniß der Dienstabhängigkeit begründet werden, in welchem diese Arbeiter bei der Betriebsstätte des Fabrikanten stehen, vielmehr sollen auch diejenigen als Arbeiter im gesetzlichen Sinne betrachtet werden, welche, ohne Dienstabhängigkeits-Verhältniß, außerhalb der Betriebsstätte, mit eigenen oder fremden Werkzeugen und mit oder ohne Verwendung von Zuthaten, die ihnen von Fabrikanten gegebenen Rohstoffe oder Halbfabrikate zu Waaren für das Handelsgeschäft derselben gegen Bezahlung verarbeiten.

§. 2.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse und Urtheile der Gewerbegerichte ist in der Regel die Anwesenheit von zwei Drittheilen der Mitglieder erforderlich.

Unsere Minister der Finanzen und der Justiz sind aber ermächtigt, die beschlußfähige Zahl der Richter für jedes Gewerbegericht, welches darauf anträgt, dauernd bis auf fünf zu vermindern, wenn die Wirksamkeit des Gerichts dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Ausgegeben zu Berlin den 28. September 1846.

Zur Gültigkeit des auf Entlassung des Sekretairs gerichteten Beschlusses ist stets die Anwesenheit von zwei Drittheilen der Mitglieder erforderlich.

§. 3.

Die Urschriften der Erkenntnisse und Beschlüsse der Gewerbegerichte sind von demjenigen, unter dessen Vorsitz sie erlassen und von dem Sekretair, sämmtliche Ausfertigungen aber von dem Sekretair allein zu unterzeichnen.

§. 4.

Der Kläger ist berechtigt, den Verklagten, welcher auf die schriftliche Aufforderung des Sekretairs vor der Vergleichskammer nicht erschien, sofort mittelst einer, durch den Gerichtsvollzieher zu behändigenden Urkunde vor das Gewerbegericht laden zu lassen.

Für die Behändigung der schriftlichen Aufforderung des Sekretairs ist an denjenigen, welcher sie bewirkt, wenn die Bestellung am Sitze des Gerichts erfolgt, eine Gebühr von zwei Silbergroschen, wenn außerhalb derselben, von zwei Silbergroschen sechs Pfennigen von den Partheien zu entrichten.

Gegeben Sanssouci, den 7. August 1846.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Flottwell. Uhden.

(Nr. 2753.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Aachen-Düsseldorfer Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 21. August 1846.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Nachdem unter der Benennung „Westliche Verbindungs-Eisenbahn-Gesellschaft" in Aachen eine Aktiengesellschaft zur Erbauung und Benutzung einer Eisenbahn, welche Aachen, die Rheinische und die Aachen-Maestrichter Eisenbahn mit Rheydt, Gladbach, Neuß und Düsseldorf verbindet, gebildet worden ist, wollen Wir zur Anlage einer Eisenbahn von Aachen über Herzogenrath, Rheydt, Gladbach und Neuß nach dem linken Rheinufer in der Nähe von Düsseldorf unter den nachfolgenden Maaßgaben und näheren Bestimmungen Unsere landesherrliche Zustimmung ertheilen:

1) Die Bahn soll sich in Gemeinschaft mit der von Uns genehmigten Eisenbahn von Aachen nach Maestricht der Rheinischen Eisenbahn auf deren Bahnhofe bei Aachen nach Anordnung Unseres Finanzministers unmittelbar anschließen.

2) In

2) In Ansehung des Baues und Betriebes derjenigen Strecke, auf welcher die Bahn von Aachen nach Düsseldorf mit der erwähnten Bahn von Aachen nach Maestricht und der sich ihr anschließenden Zweigbahn nach Kohlscheid zusammentrifft, sind die näheren Bestimmungen von Unserem Finanzminister festzusetzen.

3) Sofern sich der Bau und Betrieb der Strecke von Gladbach nach Rheydt in Gemeinschaft mit der für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Ruhrort über Uerdingen und Crefeld nach Gladbach gebildeten Aktiengesellschaft als angemessen ergeben sollte, bleiben die näheren Anordnungen dieserhalb Unserem Finanzminister vorbehalten.

4) Für den Fall, daß in der Folge eine Eisenbahnverbindung zwischen der Aachen-Düsseldorfer und der Rheinischen Eisenbahn über Jülich sich als zweckmäßig ergeben möchte, ist die Ausführung dieser Verbindungsbahn von der Eingangs gedachten Eisenbahn-Gesellschaft nach Anordnung des Staates herzustellen.

5) Desgleichen hat dieselbe, bei später etwa anzuerkennendem Bedürfniß einer Eisenbahn von Düsseldorf nach Sittard, nicht nur den Anschluß einer Bahn nach Sittard hin, sondern auch die Mitbenutzung der Bahn von Aachen nach Düsseldorf zwischen Düsseldorf und dem Anschlußpunkte nach Anordnung des Staates zu gestatten.

6) Dem Staate bleibt die Genehmigung des Bahngeldtarifs und des Frachttarifs, sowohl für den Waaren- als den Personentransport, sowie jeder Abänderung dieser Tarife, desgleichen die Genehmigung und Abänderung des Fahrplans vorbehalten.

7) Die allgemein festgesetzten Bedingungen in Betreff der Benutzung der Eisenbahnen für militairische Zwecke (Gesetzsammlung für 1843. S. 373.) sollen auch auf die Bahn von Aachen nach Düsseldorf Anwendung finden.

8) Die Gesellschaft ist verpflichtet, den Anordnungen, welche wegen polizeilicher Beaufsichtigung der bei dem Eisenbahnbau beschäftigten Arbeiter getroffen werden, pünktlich nachzukommen, auch die durch diese Anordnungen und durch Bestellung des polizeilichen Aufsichtspersonals entstehenden Kosten zu tragen.

9) Sie ist ferner verpflichtet, außer dem unentgeltlichen Transport derjenigen Postwagen, welche nöthig sind, um die der Post anvertrauten Güter zu befördern, auch die begleitenden Postkondukteure und das expedirende Postpersonal in jenen Wagen unentgeltlich zu befördern.

Zugleich wollen Wir das Statut der Eingangs gedachten Westlichen Verbindungs-Eisenbahngesellschaft, wie solches auf Grund der, in der General-Versammlung gefaßten Beschlüsse in dem Uns vorgelegten notariellen Akte vom 10. Juni 1844. festgesetzt worden ist, mit den Aenderungen und Zusätzen, welche in dem Uns gleichfalls vorgelegten notariellen Akte vom 6. Juni 1846. festgestellt sind, hierdurch genehmigen, insbesondere auch bestimmen, daß die Gesellschaft in Gemäßheit des, in dem notariellen Akte vom 6. Juni 1846. enthaltenen Zusatzes zu Art. 1. des Statuts nunmehr die Firma:

„Aachen-Düsseldorfer Eisenbahn-Gesellschaft“

 führe,

führe, und diese Aachen-Düsseldorfer Eisenbahn-Gesellschaft als eine Aktien-Gesellschaft nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 9. November 1843. (Gesetzsammlung für 1843. Seite 341. ff.) hiermit bestätigen.

Im Uebrigen bestimmen Wir, daß, soweit nicht in der gegenwärtigen Urkunde oder in dem Statute und den oben gedachten Aenderungen und Zusätzen andere Bestimmungen getroffen werden, die in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. (Gesetzsammlung für 1838. Seite 505. ff.) ergangenen allgemeinen Vorschriften, namentlich diejenigen über die Expropriation, auf die Eingangs bezeichnete Eisenbahn Anwendung finden sollen.

Die gegenwärtige Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde soll nebst dem, in dem notariellen Akte vom 10. Juni 1844. enthaltenen Statute und den, in dem notariellen Akte vom 6. Juni 1846. festgestellten Abänderungen und Zusätzen durch die Gesetzsammlung bekannt gemacht werden.

Gegeben Sanssouci, den 21. August 1846.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Flottwell. Für den Justizminister Uhden: Ruppenthal.

Statut

für

die Aachen-Düsseldorfer Eisenbahn-Gesellschaft.

Erster Titel.

Bildung, Zweck und Kapital der Gesellschaft, Rechnungslage und verschiedene allgemeine Bestimmungen.

§. I.

Bildung und Zweck der Gesellschaft.

Artikel 1.

Nachdem zu den unterm Siebenzehnten März achtzehn hundert vier und vierzig festgesetzten Bedingungen zur Bildung einer Aachen-Gladbach-Neußer Eisenbahn-Gesellschaft Aktienzeichnungen erfolgt und zugelassen sind, vereinigen sich diese Aktienzeichner, um nach den Bestimmungen des Preußisch-Rheinischen Handelsgesetzbuches, Artikel neun und zwanzig bis einschließlich sieben und dreißig eine anonyme Handelsgesellschaft zu konstituiren.

Es wird für dieselbe hiermit die Firma: „Westliche Verbindungs-Eisenbahngesellschaft" angenommen, so daß also die auf den Namen einer Aachen-Glad-

Gladbach=Neußer Eisenbahn erfolgten oder erfolgenden Aktienzeichnungen, welche gehörig zugelassen sind, die nämliche Gültigkeit und Verbindlichkeit für die westliche Verbindungs=Eisenbahngesellschaft haben, als wären sie für diese Firma gezeichnet.

Der Wohnsitz dieser Gesellschaft ist in Aachen.

Artikel 2.

Die Gesellschaft baut eine Eisenbahn, welche Aachen, die Rheinische Eisenbahn und die projektirte Aachen=Maestrichter Eisenbahn mit Rheydt, Gladbach, Neuß und Düsseldorf verbindet und nahe bei letzterer Stadt am linken Rheinufer mündet. Die Verbindung über den Rhein mit den bei Düsseldorf befindlichen Eisenbahnen wird vermittelst Dampffähre oder in sonst zweckmäßiger Weise bewirkt.

Zur Berührung von Aachen wird die Bahn entweder einen Theil der Rheinischen Bahn, Eine bis zwei Meilen lang benutzen, oder durch das Steinkohlenrevier an der Wurm geführt werden, in welchem Falle eine theilweise Benutzung der projektirten Aachen=Maestrichter Eisenbahn vorbehalten bleibt.

Die Bahn soll in Verbindung mit derjenigen gebracht werden, deren Bau von Crefeld nach Gladbach und Rheydt von einer in der erstern Stadt errichteten Gesellschaft beabsichtigt wird.

Artikel 3.

Die Anlage von Zweigbahnen nach Heinsberg, Jülich, Linnich, Odenkirchen, Eschweiler und Erkelenz und dem Steinkohlenrevier der Wurm wird vorbehalten, wenn diese Städte und dieses Revier nicht von der Bahn direkt berührt werden.

Auch wird vorbehalten, daß außer der Verbindung mit der Rheinischen Bahn bei Aachen noch eine zweite Verbindung mit derselben vermittelst Anlage einer Zweigbahn nach Düren im Roerthale bewirkt werde.

Zur Anlage der in diesem Artikel genannten Zweigbahnen ist die Gesellschaft, in sofern die Genehmigung Seitens der Staatsregierung schon bei Ertheilung der Konzession erfolgt, ebensowohl verpflichtet, wie zur Anlage der Hauptbahn, ohne daß es dieserhalb eines neuen Beschlusses der Generalversammlung bedürfte, welcher sonst die Beschlußnahme über Zweigbahnen vorbehalten bleibt.

Artikel 4.

Die Gesellschaft kann nach vorgängigem Beschlusse der Generalversammlung auch längere Bahnstrecken, als die im Artikel drei bezeichneten, zum Anschluß an ihre Bahn ausführen.

Artikel 5.

Die Gesellschaft kann unter Genehmigung des Königlichen Finanzministeriums mit den Unternehmern von Eisenbahnen, die in direkter Verbindung mit ihrer Bahn stehen, Verträge wegen der gegenseitigen Benutzung schließen, oder auch in solchen Eisenbahnen sich betheiligen.

Artikel 6.

Die Gesellschaft kann ebenfalls unter Genehmigung des Königlichen Finanzministeriums für ihre Rechnung, jedoch nicht mit ausschließlichem Privilegium, die erforderlichen Einrichtungen zur Besorgung der Personen und Güter von und nach den Stationsplätzen herstellen. Dies bezieht sich nur auf die diesen Plätzen nahe gelegenen Orte.

Artikel 7.

Die Gesellschaft wird den Betrieb auf der Bahn selbst übernehmen, oder ihn ganz oder theilweise verpachten; sie ist alsdann befugt, ein Bahngeld von den Transporten zu erheben.

Artikel 8.

Sollte in Folge weiterer Vervollkommnung in den Transportmitteln eine noch bessere oder wohlfeilere Förderung der Transporte als auf Eisenschienen möglich werden, so kann die Gesellschaft auch das neue Förderungsmittel herstellen und die Bahn demselben angemessen benutzen.

§. II.

Kapital.

Artikel 9.

Das Aktienkapital wird auf Vier Millionen Thaler festgesetzt, aus zwanzig Tausend auf den Inhaber lautenden Aktien bestehend, jede im Betrage von Zwei Hundert Thalern Preußisch Kurant, wovon jedoch ohne Genehmigung des Königlichen Finanzministeriums die Direktion nicht mehr als drei Millionen zwei mal Hundert funfzig Tausend (3,250,000) Thaler oder sechszehn Tausend zwei Hundert funfzig Aktien emittirt.

Artikel 10.

Die Einzahlungen auf die Aktien erfolgen nach der Wahl der Aktionaire, in Aachen, Düsseldorf und Berlin, so wie in den Städten, welche sonst zu diesem Zwecke etwa von der Direktion bekannt gemacht werden.

Die gedachten Einzahlungen sind in Raten bis zu zwanzig Prozent sukzessive nach den näheren Bestimmungen der Direktion zn leisten, und zwar innerhalb einer Frist, welche sie durch eine wenigstens einen Monat vorher zu erlassende öffentliche Aufforderung festsetzt.

Artikel 11.

Wer die Einzahlungen auf die Aktien nicht innerhalb der im Artikel zehn bezeichneten Frist leistet, hat eine Konventionalstrafe von zehn Prozent der im Rückstand gebliebenen Raten zum Vortheil der Gesellschaft verwirkt. Wenn innerhalb zweier Monate, nach einer erneuerten öffentlichen Aufforderung, die Zahlung noch immer nicht erfolgt, so ist die Gesellschaft berechtigt, die bis dahin

dahin eingezahlten Raten als verfallen, und die durch die Ratenzahlungen, so wie durch die ursprüngliche Unterzeichnung dem Aktionair gegebenen Ansprüche auf den Empfang von Aktien für vernichtet zu erklären.

Eine solche Erklärung erfolgt nach Beschluß der Direktion durch öffentliche Bekanntmachung unter Angabe der Nummern der Aktien.

An die Stelle der auf diese Weise ausscheidenden Aktionaire können von der Direktion neue Aktienzeichner zugelassen werden. Dieselbe ist aber auch berechtigt, so lange die ersten Aktienzeichner nicht ihrer Verhaftung entlassen sind, die fälligen Einzahlungen nebst der Konventionalstrafe gegen die ersten Aktienzeichner gerichtlich einzuklagen.

Artikel 12.

Ueber den Betrag der Aktien hinaus ist der Aktionair, unter welcher Benennung es auch sei, zu Zahlungen nicht verpflichtet, den einzigen Fall der im Artikel eilf vorgesehenen Konventionalstrafe ausgenommen.

Artikel 13.

Die Aktiendokumente werden von wenigstens zwei Direktionsmitgliedern, sowie von dem Spezialdirektor oder einem ihn vertretenden Beamten unterzeichnet.

Artikel 14.

Nachdem die Aktien voll eingezahlt sind, werden dieselben zu vier Prozent jährlich bis zum Schlusse desjenigen Kalenderjahres verzinset, in welchem die ganze Bahn mit den in der landesherrlichen Konzession gleichzeitig genehmigten Zweigbahnen in Betrieb gesetzt worden ist. Wegen der Zahlung der Zinsen macht die Direktion die erforderlichen verbindlichen Bestimmungen öffentlich bekannt.

Artikel 15.

Von dem Schlusse des im Artikel vierzehn bezeichneten Jahres an gerechnet, werden an die Aktionaire keine Zinsen vergütet.

Dagegen wird der sich ergebende Reinertrag jährlich als Dividende vertheilt, zu welchem Ende bei Ausgabe der Aktien auf eine gewisse Reihe von Jahren Dividendenscheine beigefügt werden.

Diese sind in den Städten zahlbar, welche im Artikel zehn genannt sind, oder etwa von der Direktion designirt werden, welche übrigens wegen der Dividendenzahlungen die erforderlichen Bekanntmachungen zu erlassen hat.

Artikel 16.

Die Zinsen und Dividenden, welche nicht innerhalb vier Jahre, vom Verfallstage angerechnet, in Empfang genommen worden sind, verfallen der Gesellschaft; jedoch muß eine öffentliche Aufforderung zur Empfangnahme vorgängig dreimal, in Zwischenräumen von wenigstens Einem Jahre, Seitens der Direktion erlassen worden sein. Diese hat die Dividenscheine und etwaigen Zinskupons, welche sich auf die der Gesellschaft verfallenden Dividenden und Zinsen beziehen, öffentlich für werthlos zu erklären.

Ar=

Artikel 17.

Sollen angeblich verlorene oder vernichtete Quittungsbogen, Aktien, Zinskupons oder Dividendenscheine mortifizirt werden, so erläßt die Direktion dreimal, in Zwischenräumen von wenigstens vier Monaten eine öffentliche Aufforderung, jene Dokumente einzuliefern, oder die etwaigen Rechte daran geltend zu machen. Sind zwei Monate nach der letzten Aufforderung die Dokumente nicht eingeliefert oder die Rechte nicht geltend gemacht worden, so erklärt die Direktion die Dokumente öffentlich für nichtig oder verschollen und fertigt an deren Stelle andere aus.

Die Kosten dieses Verfahrens fallen nicht der Gesellschaft, sondern den Betheiligten zur Last.

Artikel 18.

Das nach Artikel neun festgestellte Aktienkapital kann nur mit landesherrlicher Genehmigung in Folge des Beschlusses einer Generalversammlung erhöht werden.

Artikel 19.

Anleihen dürfen nur in Folge eines der Zustimmung des Königlichen Finanzministeriums unterworfenen Beschlusses der Generalversammlung kontrahirt werden. Vorübergehende Benutzung von Kredit bei Banquiers gehört nicht unter den Begriff der vorgedachten Anleihen.

§. III.

Rechnungslage und Bilanz.

Artikel 20.

Innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Geschäftsjahres wird eine Bilanz des Gesellschaftsvermögens gezogen, in welcher die Ausgaben und Einnahmen, nach den verschiedenen Hauptgattungen eingetheilt, aufgeführt sind.

Artikel 21.

Nach Eröffnung des Betriebs auf der ganzen Hauptbahn werden in der Bilanz zur Feststellung des Reinertrags alle aus dem aufkommenden Ertrage in dem betreffenden Geschäftsjahre zu bestreitenden Leistungen und Kosten in die Ausgabe aufgenommen. Insbesondere werden hierzu gerechnet:

a) Die Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten mit Einschluß der für die Erneuerung des Oberbaues und des Betriebsmaterials erforderlichen Beträge.

b) Eine auf den Antrag der Direktion vom Verwaltungsrathe festzusetzende Quote zur Bildung eines für außerordentliche und nicht vorherzusehende Fälle zu bestimmenden Reservefonds.

Diese letztere Bestimmung hört auf, nachdem der Reservefonds drei Prozent des Aktienkapitals erreicht hat, in sofern nicht alsdann vom Verwaltungs-

tungsrathe ein der Zustimmung des Königlichen Finanzministeriums unterliegender Beschluß über weitere Erhöhung des Reservefonds gefaßt wird.

Artikel 22.

Jährlich sollen in der Generalversammlung die Resultate der Rechnungs-Ablage und ein Bericht über den Zustand der Geschäfte der Gesellschaft mitgetheilt werden.

Diese Resultate und der Bericht werden wenigstens auszugsweise veröffentlicht.

§. IV.

Abänderung der Statuten, Auflösung der Gesellschaft, öffentliche Bekanntmachungen.

Artikel 23.

Beschlüsse, durch welche eine Abänderung der Statuten bewirkt wird, sind nur dann gültig, wenn sie durch die Generalversammlung mit einer Majorität von wenigstens drei Viertheilen der Stimmen der gegenwärtigen oder vertretenen Aktionaire gefaßt werden und bedürfen vor ihrer Ausführung der landesherrlichen Bestätigung.

Außerdem muß in der Berufung zu solchen Generalversammlungen die beabsichtigte Abänderung angedeutet werden.

Artikel 24.

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer für diesen Zweck besonders angekündigten Generalversammlung, in welcher auch die nach Artikel dreißig sonst nicht stimmberechtigten Aktionaire das Stimmrecht auszuüben befugt sind, durch eine Majorität von drei Viertheilen der Stimmen beschlossen werden.

Bei dieser Generalversammlung hat jede Aktie Eine Stimme. Der für die Auflösung sprechende Beschluß bedarf der landesherrlichen Genehmigung und wird, wenn diese erfolgt ist, bekannt gemacht.

Die Auflösung kann erst drei Monate nachher erfolgen.

Artikel 25.

Die in diesem Statute vorgeschriebenen oder vorgesehenen Bekanntmachungen oder öffentlichen Aufforderungen sind genügend in Beziehung auf die dabei betheiligten Personen erlassen, wenn sie in einer Aachner, einer Berliner, einer Düsseldorfer und einer Kölnischen Zeitung erschienen sind.

§. V.

Verhältniß der Gesellschaft zur Staatsregierung.

Artikel 26.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach dem Verlangen der Militairverwaltung für die auf der Bahn zu befördernden Transporte von Truppen, Waf-

fen, Kriegs- und Verpflegungsbedürfnissen, sowie von Militaireffekten jeglicher Art nöthigenfalls auch außerordentliche Fahrten einzurichten, und zwar dergestalt, daß für dergleichen Transporte nicht blos die unter gewöhnlichen Umständen bei den Fahrten zur Anwendung kommenden, sondern auch die sonst noch vorhandenen Transportmittel benutzt werden.

Auch bleibt der Militairverwaltung vorbehalten, sich zu dergleichen Transporten eigener Transport- und Dampfwagen zu bedienen.

In solchen Fällen wird der Gesellschaft, außer der Erstattung der Feuerungskosten, nur ein mäßiges Bahngeld gewährt.

Artikel 27.

Soweit nicht besondere Festsetzungen in diesem Statut über die Verhältnisse der Gesellschaft zum Staate enthalten sind, bestimmen sich dieselben nach dem Gesetze über die Eisenbahnunternehmungen vom dritten November achtzehn Hundert acht und Dreißig und den in Folge desselben ergangenen oder noch zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen, sowie nach dem Gesetze über Aktien-Gesellschaften vom neunten November achtzehn Hundert drei und vierzig.

Artikel 28.

Die von dem bis zur Wahl der Direktion bestehenden Komité der Gesellschaft akzeptirten Modifikationen oder Zusätze zu dem Statut, welche die Staatsregierung bei Vollziehung der Konzession vorschreiben möchte, sollen für die Gesellschaft ebenso bindend sein, als wenn sie wörtlich in diesem Statut enthalten wären.

Zweiter Titel.

Die Generalversammlung.

§. VI.

Das Recht der Theilnahme und des Stimmens.

Artikel 29.

Nur diejenigen Aktionaire sind zur Theilnahme an der Generalversammlung und an deren Verhandlungen befugt, welche den Besitz der Aktien (oder bis zu deren Ausgabe der Quittungsbogen) nach den Büchern der Gesellschaft wenigstens sechs Wochen vor der Generalversammlung hatten, und ihn kurz vorher der Direktion nachweisen.

Zu dem Ende müssen diejenigen Aktionaire, welche nach stattgefundenem Wechsel des Besitzes von vorstehender Befugniß Gebrauch machen wollen, die Einschreibung des Besitzes in die Bücher der Gesellschaft zeitig veranlassen, sie erfolgt bei der Direktion auf schriftliches Ersuchen gegen Vorzeigung der Aktien oder ein genügendes Zeugniß über den Besitz derselben. Auf Verlangen ertheilt die Direktion eine Bescheinigung über die erfolgte Einschreibung.

Der Nachweis über den Besitz kurz vor der Generalversammlung wird inner-

innerhalb der beiden letzten Tage vor derselben ebenfalls entweder durch Vorzeigung der Aktien oder durch ein genügendes Zeugniß über deren Besitz geliefert.

Erforderlichen Falls erläßt die Direktion öffentlich über die Ausstellung dieser Zeugnisse nähere Bestimmungen.

Für Aktien, auf welche fällige Ratenzahlungen rückständig sind, findet keine Befugniß der Besitzer zur Theilnahme an der Generalversammlung statt.

Artikel 30.

Das Recht des Stimmens beruht nur auf denjenigen Aktien, welche nach Artikel neunundzwanzig zur Theilnahme an der Generalversammlung befähigen, und steht nur den Aktionairen zu, welche fünf oder mehr Aktien besitzen.

Dieses Recht wird in folgendem Verhältniß ausgeübt:

a) für fünf bis funfzig Aktien auf jede fünf Aktien Eine Stimme;

b) für die Aktien, welche Jemand über die Zahl von funfzig hinaus besitzt, bis zu fünfhundert Aktien auf jede zehn Aktien Eine Stimme; für die Aktien, welche Jemand über die Zahl von fünfhundert hinaus besitzt, soll ein Stimmrecht nicht ausgeübt werden.

Hiernach kommen dem Besitzer von fünfhundert und mehr Aktien Fünf und Funfzig Stimmen zu.

Artikel 31.

Die Aktionaire können sich in Verhinderungsfällen durch stimmberechtigte Aktionaire vertreten lassen, die Handlungshäuser aber auch durch ihre Prokura-Träger, die Gemeinden und öffentlichen Institute durch ihre Repräsentanten, die Minderjährigen durch ihre Vormünder, die Ehefrauen durch ihre Ehemänner, wenn die Vertreter auch nicht Aktionaire sind.

Für mehr als fünfundfunfzig Stimmen kann ein Einzelner nicht Vollmachtträger in der Generalversammlung sein.

Artikel 32.

Bei Wahlen und bei allen Beschlüssen, die sich auf persönliche Verhältnisse beziehen, kann von Personen, welche in Dienstverhältnissen zur Direktion oder zu den Beamten der Gesellschaft stehen, ein Stimmrecht nicht ausgeübt werden.

§. VII.

Die Berufung und die Berathungsformen.

Artikel 33.

Die Generalversammlung tritt jährlich Ein Mal regelmäßig zusammen; sie wird später die Epoche dieses regelmäßigen Zusammentritts auf den Vorschlag der Direktion selbst festsetzen. Außerdem finden außergewöhnliche General-Versammlungen statt, so oft dies von der Direktion für nöthig erachtet wird, sowie auch in den durch den Artikel vier und sechszig c. vorgesehenen Fällen.

Die Generalversammlungen werden von der Direktion öffentlich berufen, wenigstens Einen Monat vor dem Zusammentritt.

Artikel 34.

Vorbehaltlich der in den Artikeln drei und zwanzig und vier und zwanzig enthaltenen Bestimmungen finden alle Beschlüsse und Wahlen der Generalversammlung nach absoluter Stimmenmehrheit statt; sind die Stimmen gleich, so entscheidet der Vorsitzende.

Wer von den Aktionairen bei der Generalversammlung nicht erscheint oder nicht durch Bevollmächtigte sich vertreten läßt, ist dessenungeachtet durch die Beschlüsse jener Versammlung gebunden.

Artikel 35.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident resp. Vice-Präsident des Verwaltungsraths oder ein anderes von diesem Rathe dazu beauftragtes Mitglied.

Artikel 36.

Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden, dem Protokollführer, den gegenwärtigen Mitgliedern der Direktion und von denjenigen Aktionairen unterschrieben, welche dies in der Versammlung verlangen.

Die Versammlung kann aus ihrer Mitte auch drei bis sechs Aktionaire zur Mitvollziehung des Protokolls ernennen.

Artikel 37.

Die Direktion ist befugt, bis zu einer nächsten Generalversammlung die Beschlußnahme über diejenigen Anträge zu vertagen, welche nicht von ihr oder nicht von dem Verwaltungsrathe, sondern von einzelnen Aktionairen ausgehen und der Direktion nicht acht Tage vor der Versammlung schriftlich mitgetheilt worden sind.

Es kann in diesem Falle die Versammlung beschließen, daß sie ohne weitere Berufung an einem der nächsten drei Tage wieder zusammentreten werde, um die Erklärungen der Direktion zu hören und deshalb Beschluß zu fassen.

Artikel 38.

Die Generalversammlung kann das Verfahreu bei ihren Verhandlungen und Beschlußnahmen innerhalb der Vorschriften dieses Statuts durch ein Reglement festsetzen, welches der Bestätigung des Königlichen Finanzministeriums unterworfen ist.

§. VIII.

Geschäftskreis.

Artikel 39.

Die Befugnisse und Verrichtungen der Generalversammlung sind in den Artikeln drei, vier, achtzehn, neunzehn, drei und zwanzig, vier und zwanzig, drei und

und dreißig, acht und dreißig, vierzig, zwei und vierzig, vier und vierzig, fünf und vierzig, sechs und funfzig, acht und funfzig und neun und funfzig (Art. 3., 4. 18. 19. 23. 24. 33. 38. 40. 42. 44. 45. 56. 58. 59.) angegeben.

Außerdem hat sie über alle Anträge zu beschließen, welche die Direktion oder der Verwaltungsrath an sie stellt, jedoch dergestalt, daß sie nicht in die spezielle Geschäftsverwaltung eingreift.

Diejenigen Gegenstände, über welche nach gegenwärtigem Statut die Direktion oder der Verwaltungsrath zu entscheiden hat, gehören nicht zum Ressort der Generalversammlung.

Dritter Titel.

Die Verwaltung.

§. IX.

Die Direktion.

Artikel 40.

Die Direktion besteht aus neun Mitgliedern, und zwar:

a) Drei Mitgliedern aus Aachen oder Burtscheid;
b) Drei Mitgliedern aus Düsseldorf;
c) Einem Mitgliede aus Neuß; Einem aus Gladbach und Einem aus Rheydt.

Die Wahl der Direktionsmitglieder erfolgt durch die Generalversammlung.

Jedes Mitglied muß zehn Aktien der Gesellschaft besitzen oder erwerben, welche während der Amtsdauer außer Kurs gesetzt und deponirt werden.

Artikel 41.

Die Dauer der Funktionen der Direktionsmitglieder ist drei Jahre, indem jährlich drei Mitglieder ausscheiden, und zwar Eins aus Aachen oder Burtscheid, Eins aus Düsseldorf und Eins aus einer der übrigen im Artikel vierzig genannten Städte. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Bis die Reihe im Austritte sich gebildet hat, entscheidet darüber das Loos.

Artikel 42.

Wenn auf irgend eine Weise die Stelle eines Direktionsmitgliedes vor dem regelmäßigen Ablaufe der Amtsdauer vakant wird, so ersetzt die nächste Generalversammlung diese Stelle durch neue Wahl für die noch übrige Amtsdauer des Ausgetretenen.

Erachtet der Verwaltungsrath die Wiederbesetzung der Stelle für dringend, so besetzt er sie vorläufig bis zu jener Generalversammlung.

Ar-

Artikel 43.

Kein Direktionsmitglied darf Bauten oder Lieferungsgeschäfte für die Gesellschaft unternehmen oder ihr Banquier sein.

In besonderen Fällen kann der Verwaltungsrath in Beziehung auf Lieferungsgeschäfte von der vorstehenden Verfügung Ausnahmen gestatten.

Artikel 44.

Jedes Direktionsmitglied kann durch den Verwaltungsrath vorläufig außer Funktion gesetzt werden, wenn seinem desfallsigem Beschlusse wenigstens acht seiner Mitglieder beitreten.

Der Verwaltungsrath ist alsdann verpflichtet, bei der nächsten Generalversammlung auf die Entlassung dieses Direktionsmitgliedes anzutragen.

Wenn die Versammlung diesen Antrag verwirft, so ist dadurch die vorläufige Suspension vom Dienste von selbst aufgehoben.

Artikel 45.

Abgesehen von den im vorigen Artikel enthaltenen Bestimmungen ist die Generalversammlung berechtigt:

a) zu beschließen, daß eine neue Wahl für sämmtliche Direktionsmitglieder Statt finden solle.

b) Die Entlassung eines einzelnen Direktionsmitgliedes auszusprechen.

Artikel 46.

Die Direktion erwählt jährlich aus ihrer Mitte einen in Aachen oder in Burtscheid wohnenden Präsidenten und einen Vizepräsidenten, welcher Letztere die Funktionen des Ersteren in Verhinderungsfällen wahrnimmt.

Artikel 47.

Die Direktion versammelt sich regelmäßig in periodischen, im Voraus von ihr festzusetzenden Plenarsitzungen, zu welchen es besonderer Einladungen nicht bedarf, und außerordentlich auf Einberufung des Präsidenten respektive des Vizepräsidenten oder des Spezialdirektors, oder auch auf Verlangen von wenigstens drei Direktionsmitgliedern. In den Einladungen zu den außerordentlichen Plenarsitzungen werden die zu berathenden Gegenstände summarisch angegeben, solche, bei welchen dies unterlassen ist, sind bis zur nächsten Plenarsitzung zu vertagen, in sofern dies von wenigstens drei Mitgliedern verlangt wird.

Artikel 48.

Bei den Plenarsitzungen genügt, vorbehaltlich der in den Artikeln funfzig, ein und funfzig, acht und sechszig, neun und sechszig, siebenzig (Art. 50., 51., 68., 69., 70.) enthaltenen Bestimmungen, die Anwesenheit von fünf Direktionsmitgliedern. Die Beschlüsse werden, vorbehaltlich der in den erwähnten Artikeln enthaltenen Bestimmungen, nach Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit giebt die Meinung des Präsidenten den Ausschlag.

Die

Die Beschlüsse und das bei der Sitzung zu führende Protokoll werden von den Mitgliedern, welche dabei konkurriren, unterzeichnet.

Die bei den Berathungen vorkommende Meinungsverschiedenheit wird auf Verlangen motivirt ausgedrückt; die Minorität kann dies auch durch ein dem Protokolle beizufügendes Separatvotum thun.

Artikel 49.

Zur Vereinfachung der Verwaltung und zur Kostenverminderung sollen während der Bauzeit und auch, so weit es thunlich ist, in der Folgezeit manche Funktionen der Direktion einzelnen Mitgliedern oder Direktionsabtheilungen in der Art übertragen werden, daß alsdann die Beschlüsse oder Verfügungen des einzelnen Direktionsmitgliedes oder der Direktionsabtheilung als von der Direktion, in Plenarsitzung vereinigt, ausgehend zu betrachten sind.

Für die Direktionsabtheilungen sind die Normen ihrer Berathungen und Beschlußnahmen festzusetzen.

Artikel 50.

Die im Artikel neun und vierzig bezeichnete Uebertragung von Funktionen und die Festsetzung der Normen für die Berathungen und Beschlußnahmen der Direktionsabtheilungen erfolgen durch Beschlüsse, welche die Direktion in Plenar-Sitzung faßt.

Zur Gültigkeit dieser Beschlüsse ist außerdem erforderlich, daß wenigstens sechs Direktionsmitglieder der Sitzung beigewohnt und wenigstens fünf Mitglieder beigestimmt haben, und daß unter den Beistimmenden sich wenigstens Ein Mitglied aus jeder der im Artikel vierzig unter a. b. c. bezeichneten Kathegorieen befindet.

Artikel 51.

Kein von der Direktion vollzogener Vertrag und keine von ihr ausgehende Kassen- und Fondsdisposition ist für die Gesellschaft verbindlich, in sofern die Verträge oder Ausfertigungen nicht unterzeichnet sind von dem Spezialdirektor oder einem anderen ihn vertretenden Beamten oder einem Direktionsmitgliede, welches durch Plenarbeschluß der Direktion und mit Beistimmung von wenigstens fünf Direktionsmitgliedern den Auftrag erhalten hat, ohne Mitunterschrift des Spezialdirektors oder des ihn vertretenden Beamten verbindlich für die Gesellschaft zu unterzeichnen.

Die alleinige Unterschrift des Spezialdirektors, des ihn vertretenden Beamten oder eines mit dem vorerwähnten Auftrage versehenen Direktionsmitgliedes soll ohne spezielle Vollmacht der Direktion nicht ausreichen, und es soll vielmehr die Unterschrift von einem Direktionsmitgliede noch hinzutreten müssen: wenn Immobilien erworben oder veräußert werden, deren Werth die Summe von Fünf Tausend Thalern übersteigt; wenn Verträge abgeschlossen werden, deren Dauer oder Erfüllung über fünf Jahre hinausläuft oder deren Objekt die Summe von Fünf Tausend Thalern übersteigt; endlich bei Fondsdispositionen, wenn solche die Summe von Fünf Tausend Thalern resp. nach Artikel sechs und sechszig die Summe von zwei Tausend Thalern übersteigen.

Ar-

Artikel 52.

Die Direktion hat die obere Leitung der Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft innerhalb der durch das Statut gezogenen Grenzen und Formen. Die Direktion vertritt daher die Gesellschaft in allen Verhandlungen und Verträgen mit Behörden oder dritten Personen, insbesondere auch bei Vergleichen, Erwerbung oder Veräußerung von Immobilien, Eintragung und Löschung von Hypotheken, sowie bei allen Rechtsstreitigkeiten oder sonstigen gerichtlichen Verhandlungen.

Artikel 53.

Die Anstellung und Entlassung der Beamten der Gesellschaft, sowie die Feststellung ihrer Besoldung, gehen von der Direktion aus. Sie ist jedoch nicht zur Abschließung von Verträgen befugt, durch welche sie Personen für den Dienst der Gesellschaft auf längere Zeit als zehn Jahre anstellen oder Pensionen zur Last der Gesellschaft gewähren würde.

Artikel 54.

Ohne Genehmigung des Verwaltungsrathes ist die Direktion nicht befugt, über nachstehende Gegenstände Beschlüsse auszuführen oder Verträge definitiv abzuschließen, nämlich:

a) Die Anstellung des Spezialdirektors, der etwanigen Stellvertreter desselben und aller Beamten oder Hülfsarbeiter, welche für längere Zeit als fünf Jahre angenommen werden, oder deren jährliche Besoldung mehr als vierhundert Thaler beträgt.
b) Kauf und Veräußerung von Immobilien, mit Ausnahme der zum Zwecke der Bahnanlage und aller dabei erforderlichen Arbeiten und Materialien zu erwerbenden und resp. erworbenen und später zu jenem Zwecke nicht mehr erforderlichen Immobilien.
c) Leistungen von Arbeiten oder Lieferungen auf andere Weise als durch öffentliche Verdingung an den Mindestfordernden, in sofern das Objekt die Summe von Fünf Tausend Thalern übersteigt, mit Ausnahme der unter d. und e. bestimmten Fälle.
d) Ankauf oder Verkauf von Maschinen oder Utensilien, wenn der Werth die Summe von zwanzig Tausend Thalern übersteigt.
e) Aufführung von Gebäuden und Errichtung von Anlagen, deren Kosten die Summe von zehn Tausend Thaler übersteigen.
f) Festsetzung des Bahngeldes.
g) Festsetzung des Tarifs für den Transport von Personen, Waaren oder sonstigen Gegenständen.
h) Vereinbarungen mit Unternehmern von Eisenbahnen nach Maaßgabe des Artikels fünf.

Die vorbehaltene Genehmigung Seitens des Verwaltungsraths kann für einzelne Gegenstände, insbesondere auch für einzelne Gattungen von Arbeitsleistungen oder Lieferungen, oder sie kann auch nach einem allgemeinen jähr-

jährlichen oder halbjährlichen Etat voraus ertheilt werden, ehe die Direktion die einschlägigen Verträge abgeschlossen hat.

Artikel 55.

Die Direktionsmitglieder erhalten außer dem Ersatze für Reisekosten oder andere, durch ihre Funktionen entstandenen Auslagen eine Entschädigung für ihre Mühwaltung.

Zuvörderst erthalten diese Entschädigungen diejenigen einzelnen Direktionsmitglieder, welche vorzugsweise ihre Zeit und ihre Thätigkeit dem gesellschaftlichen Interesse widmen, sodann wird sie in geringerem Maaße nach der Theilnahme an den Direktionssitzungen normirt, wobei die Theilnahme derjenigen Direktionsmitglieder, welche nicht am Orte der Sitzung wohnen, doppelt so hoch als die Theilnahme der andern Mitglieder zu veranschlagen ist.

Nach vorstehenden Grundsätzen hat der Verwaltungsrath die jedem Direktionsmitgliede gebührende Entschädigung näher festzusetzen und hierfür zu verwenden:

a) so lange keine Dividenden an die Aktionaire vertheilt werden, jährlich zwei Tausend und vier Hundert Thaler.

b) Von dem Zeitpunkte der Dividendenvertheilung an, während der ersten vier Jahre jährlich ein und ein halbes Prozent, später drei Viertel Prozent des Gesammtbetrages der Dividenden.

Außerdem sind die Direktionsmitglieder für ihre Person von der Entrichtung des Fahrgeldes auf der Bahn befreit.

§ X.

Der Verwaltungsrath.

Artikel 56.

Der Verwaltungsrath besteht aus funfzehn Mitgliedern, welche von der Generalversammlung aus Bewohnern der Orte gewählt werden, die an der Bahn oder doch nicht weiter als fünf Meilen davon entfernt liegen, mit der Beschränkung, daß aus einem und dem nämlichen Orte nicht mehr als vier Mitglieder gewählt werden dürfen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes müssen zehn Aktien besitzen oder erwerben, welche während der Amtsdauer deponirt und außer Kurs gesetzt werden.

Artikel 57.

Der dritte Theil der Mitglieder tritt jährlich aus und wird durch neue Wahl ersetzt. Bis die Reihenfolge des Austritts nach der Amtsdauer sich gebildet hat, entscheidet das Loos. Die Austretenden sind wieder wählbar.

Artikel 58.

Wenn in irgend einer Weise die Stelle eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes vor dem regelmäßigen Ablaufe der Amtsdauer vakant wird, so ersetzt

ersetzt die nächste Generalversammlung diese Stelle durch neue Wahl für die noch übrige Amtsdauer des Ausgetretenen.

Artikel 59.

Jährlich wählt die Generalversammlung einen in Aachen wohnenden Präsidenten und einen Vicepräsidenten des Verwaltungsrathes unter den Mitgliedern desselben.

Artikel 60.

Der Verwaltungsrath wird durch den Präsidenten oder in dessen Verhinderung durch den Vicepräsidenten berufen, wenn einer von beiden die Berufung für nothwendig erachtet, oder wenn dieselbe von wenigstens fünf Mitgliedern schriftlich verlangt wird, oder wenn die Direktion darauf anträgt.

Die Berufung erfolgt mindestens sechs Tage vor dem beabsichtigten Zusammentritt. In dem Berufungsschreiben sollen, so viel thunlich, die Gegenstände der Berathung im Allgemeinen angegeben werden.

Artikel 61.

Zur Fassung gültiger Beschlüsse müssen vorbehaltlich der in den Artikeln vier und vierzig, vier und sechszig b. und c, sechs und sechszig, acht und sechszig und neun und sechszig (Art. 44, 64. b. und c. 66, 68, 69.) enthaltenen Bestimmungen wenigstens acht Mitglieder versammelt sein. Die Beschlüsse und Wahlen finden unter dem vorstehend bemerkten Vorbehalte nach absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden Statt. Ist nicht diese, sondern nur Stimmengleichheit erreichbar, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Artikel 62.

Bei jeder Versammlung des Verwaltungsraths wählt derselbe zuvörderst aus seiner Mitte einen Protokollführer.

Die Protokolle, so wie die gefaßten, etwa darin nicht vollständig aufgenommenen Beschlüssen sind von den anwesenden Mitgliedern zu unterschreiben.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes leitet die Verhandlungen.

Artikel 63.

Der Verwaltungsrath ist verpflichtet:

a) Die von den Beamten der Gesellschaft zu leistenden Kautionen auf den Antrag der Direktion oder nach eigenem Ermessen festzustellen.

b) Die von der Direktion vorzulegenden Etats zu prüfen und die Genehmigung zu geben oder zu verweigern.

c) Ueber alle Anträge der Direktion Beschluß zu fassen.

d) Ueber die von der Direktion jährlich vorzulegende Rechnung, nach erlangter Ueberzeugung von deren Richtigkeit, Decharge zu ertheilen.

Zur Prüfung dieser Rechnung und der dazu gehörigen Beläge wählt der Verwaltungsrath jährlich aus seiner Mitte einen Rechnungsrevisor. So lange der Bau der Bahn nicht beendet ist, können auf gleiche Weise mehrere Rechnungsrevisoren ernannt werden.

Artikel 64.

Der Verwaltungsrath nimmt nicht Theil an der ausführenden Verwaltung

tung, für welche die Direktion allein bestellt und verantwortlich bleibt, ist aber zu Folgendem befugt:

a) Er kann unter Zuziehung des Spezialdirektors oder eines Direktions-Mitgliedes außergewöhnliche Kassenrevisionen bei den Kassirern oder Empfängern der Gesellschaft durch Eins oder mehrere seiner Mitglieder halten lassen, wozu der Präsident und der Vice-Präsident von Amtswegen ohne weitern Beschluß befugt sind.

b) Der Präsident so wie auch der Vice-Präsident kann in den Büreau's der Direktion von deren Protokollen, Beschlüssen, Büchern und Dokumenten, so wie von ihrer Rechnungsführung und technischen Administration Kenntniß nehmen, auch kann der Verwaltungsrath mit einer Majorität von wenigstens zehn Stimmen noch Einem sonstigen Mitgliede die Befugniß zu einer solchen Kenntnißnahme beilegen, jedoch jedesmal nicht für eine längere Zeit als Ein Jahr.

c) Mit einer Majorität von wenigstens zehn Stimmen kann der Verwaltungsrath die Berufung einer außergewöhnlichen General-Versammlung veranlassen, wenn derselbe nothwendig erachtet, daß ohne Zeitverlust eine der im Artikel fünf und vierzig enthaltenen Bestimmungen in Anwendung zu bringen sei, oder daß bei einer außergewöhnlichen Veranlassung die Bewirkung eines Beschlusses der Generalversammlung dringlich sei.

Die übrigen Funktionen des Verwaltungsrathes sind in den Artikeln ein und zwanzig, sieben und dreißig, neun und dreißig, zwei und vierzig, drei und vierzig, vier und vierzig, vier und funfzig, fünf und funfzig, drei und sechszig, fünf und sechszig, sechs und sechszig, acht und sechszig, neun und sechszig angegeben.

Artikel 65.

Die Rechnungsrevisoren erhalten für ihre Mühwaltung eine Entschädigung, welche der Verwaltungsrath in der Regel nicht über dreihundert Thaler jährlich festzusetzen hat.

Die Rechnungsrevisoren, der Präsident, der Vice-Präsident und das nach Artikel vier und sechszig sub b. zur Kenntnißnahme der Direktionsverwaltung etwa ernannte Mitglied entrichten für ihre Person kein Fahrgeld auf der Bahn.

Im übrigen fungiren die Mitglieder des Verwaltungsrathes unentgeltlich, erhalten aber Ersatz der durch ihre Funktionen entstehenden Reisekosten.

§. XI.
Die Gesellschafts-Beamten.

Artikel 66.

Als erster Verwaltungsbeamte zur Führnng der Geschäfte nach den Beschlüssen der Direktion wird ein Spezialdirektor angestellt, welcher bei derselben eine berathende Stimme hat und insbesondere auch bei der Anstellung der übrigen Gesellschaftsbeamten, Techniker und des Dienstpersonals vorgängig zu hören ist.

Der Spezialdirektor unterzeichnet vorbehaltlich der im Artikel ein und funfzig enthaltenen Bestimmungen Namens der Direktion, ohne daß es der Mit-

Mitunterschrift eines Direktionsmitgliedes bedürfte, für die laufenden Geschäfte, welche als Ausführung der bereits getroffenen Einrichtungen oder gefaßten Beschlüsse, oder abgeschlossenen Verträge zu betrachten sind, doch soll seine Unterschrift bei Verfügungen über die Fonds der Gesellschaft, oder für Rechnung der letztern auf Banquiers oder auf Namen lautender Schuldtitel allein nicht ausreichen, wenn die Summe zwei Tausend Thaler übersteigt.

Der Verwaltungsrath kann diese Summe, wenn wenigstens zehn seiner Mitglieder beistimmen, auf fünf Tausend Thaler feststellen.

Der Spezialdirektor hat eine nicht unter fünf Tausend Thaler betragende Kaution zu leisten.

Seine Besoldung soll von dem Zeitpunkte der Dividendenvertheilung an zum Theil in einer Tantième vom Reinertrage bestehen.

Artikel 67.

Es können Stellvertreter des Spezialdirektors angestellt oder auch andere Beamte zeitweise mit seinen Funktionen beauftragt werden.

Artikel 68.

Der Spezialdirektor und seine Stellvertreter dürfen keine Handelsgeschäfte betreiben, keine ihnen nicht durch das Gesetz gebotenen Funktionen in der Kommunalverwaltung wahrnehmen und nicht an der Verwaltung von andern Korporationen, Instituten und anonymen Gesellschaften Theil nehmen, als wenn es vorgängig genehmigt wird: durch die Direktion vermittelst Beistimmung von wenigstens sechs ihrer Mitglieder und vom Verwaltungsrathe vermittelst Beistimmung von wenigstens zehn seiner Mitglieder.

Artikel 69.

Welches auch die Bestimmungen der Verträge über die Anstellung des Spezialdirektors, seiner Stellvertreter, der oberen Techniker, der Kondukteure einzelner Bausektionen und einzelner großen Bauten und der Chefs oder Vorsteher der Hauptabtheilungen der Betriebsverwaltung und der Bahnunterhaltung sein mögen, so verbleibt der Direktion das Recht, jeden der genannten Beamten oder Techniker wegen Dienstvergehens, Fahrlässigkeit oder aus moralischen Gründen vermittelst eines Beschlusses, dem wenigstens sechs Mitglieder beistimmen, vorläufig vom Dienste zu suspendiren, auch auf die Entlassung bei dem Verwaltungsrathe anzutragen.

Die Entlassung kann sodann vom Verwaltungsrathe mit keiner geringern Majorität als wenigstens zwölf Stimmen ausgesprochen werden.

Vor diesem Ausspruche wird der betreffende Beamte oder Techniker, insofern er sich nicht entfernt hat, zur Vertheidigung aufgefordert:

Die vom Verwaltungsrathe solchergestalt ausgesprochene Entlassung eines Beamten oder Technikers hat zur Folge, daß alle demselben vertragsmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft für Besoldung, Antheil am Reinertrag, Entschädigungen, Gratifikationen oder sonstige Vortheile von selbst erlöschen.

Artikel 70.

Alle übrigen auf Jahrgehalt und vertragsmäßig angestellten Beamten und Techniker der Gesellschaft sind, in sofern die Verträge nicht besondere Bestimmungen über Suspension vom Dienste und Entlassung aus demselben enthal-

halten, ebenfalls den im Artikel neun und sechzig enthaltenen Bestimmungen unterworfen mit der Modifikation, daß das Recht, vom Dienste zu suspendiren, dem einschlägigen höhern Beamten oder Techniker zusteht, und daß das Recht, die Entlassung auszusprechen, von der Direktion ausgeübt wird, jedoch dergestalt, daß wenigstens sieben ihrer Mitglieder dem desfallsigen Beschlusse beistimmen müssen, wenn der betreffende Beamte oder Angestellte eine höhere jährliche Besoldung als drei Hundert Thaler vertragsmäßig zu beziehen hat.

Bestimmungen

für die einstweilige Verwaltung der Interessen der Aktienzeichner bis zur landesherrlichen Genehmigung der durch gegenwärtigen Notarialakt gebildeten Gesellschaft.

Erstens.

Es wird ein Komité gewählt, für dessen Bildung, Berathungen und Beschlüsse die im Paragraphen neun des Statuts wegen der Direktion enthaltenen Bestimmungen gelten. Jedoch bleiben hierbei selbstredend diejenigen außer Anwendung, welche sich auf Mitunterschrift des Spezialdirektors oder der ihn vertretenden Beamten beziehen.

Außerdem können, wenn in irgend einer Weise die Stelle von Komité-Mitgliedern vakant wird, die übrigen, in welcher Zahl sie auch nach gehöriger Einladung versammelt sein möchten, verbindlich berathen und beschließen, ohne Rücksicht auf die im Statut enthaltenen entgegenstehenden Bestimmungen.

Dieses Komité wird bevollmächtigt, die Interessen der Aktienzeichner nach seinem besten Ermessen wahrzunehmen, insbesondere die Vorarbeiten und Verhandlungen zur Erlangung der landesherrlichen Konzession zu betreiben, für die Aktienzeichner verbindliche Anträge zu stellen oder Verträge abzuschließen und etwaige Modifikationen des Statuts oder Zusätze zu demselben zu akzeptiren.

Auf dieses Komité gehen ebenfalls die Befugnisse über, welche das bisherige Aachen-Gladbach-Neußer Eisenbahnkomité nach den in Folge seines Beschlusses vom siebenzehnten März achtzehn hundert vier und vierzig stattgefundenen Aktienzeichnungen hatte.

Zweitens.

Es werden außerdem funfzehn Repräsentanten gewählt, für deren Wahl und Berathungsformen die im Paragraphen zehn des Statuts wegen des Verwaltungsrathes enthaltenen Bestimmungen gelten.

Wenn in irgend einer Weise die Stelle Eines oder mehrerer Repräsentanten vakant werden sollte, so können gleichwohl die übrigen, in welcher Zahl sie auch nach gehöriger Einladung versammelt sein möchten, verbindlich berathen und beschließen, oder Wahlen vollziehen, ohne Rücksicht auf die im Statut enthaltenen entgegenstehenden Bestimmungen. Die Repräsentanten versammeln sich, wenn das Komité ihnen Gegenstände zur Berathung oder Anträge zur Beschlußnahme vorzulegen hat, und sie sind bevollmächtigt, verbindliche Beschlüsse für die Aktienzeichner zu fassen, ebenso wie Solches in Generalversammlungen der Aktienzeichner geschehen könnte.

Insbesondere werden auch die Repräsentanten bevollmächtigt:

 a) Durch

a) Durch neue Wahl ihre Zahl zu ergänzen, wenn in ihrer Mitte Vakanzen entstanden sind, wobei sie nicht an die beschränkenden Bestimmungen des Artikels sechsundfunfzig des Statuts gebunden sind.
b) Durch neue Wahl die Zahl der Komitémitglieder im Falle eingetretener Vakanzen zu ergänzen.
c) Auf den Antrag des Komités die Zahl seiner Mitglieder zu vermehren und dafür die erforderlichen Wahlen vorzunehmen.
d) Auf den Antrag des Komités für dasselbe andere Berathungs- und Geschäftsnormen festzusetzen, als die im Paragraphen neun des Statuts enthaltenen.

Drittens.

Wer die Wahl zum Mitgliede des Komités oder der Repräsentanten der durch gegenwärtigen Akt verbundenen Aktienzeichner annimmt, geht dadurch, ohne daß es einer ausdrücklichen Erklärung bedürfte, die Verpflichtung auf Ehre und Gewissen ein, das Interesse der Aktienzeichner bestens wahrzunehmen, und zu dem Ende auf Konzessionirung der Gesellschaft hinzuwirken, und also auf keinen Fall weder direkt noch indirekt Schritte zu thun oder zu befördern, welche diesem Zwecke entgegen sind.

Viertens.

Das Komité und die Repräsentanten fungiren bis zur ersten Generalversammlung, welche nach erlangter landesherrlicher Genehmigung Statt findet.

Sollte vorher noch eine Generalversammlung berufen werden, so können daran nur die ursprünglichen Aktienzeichner oder respektive deren Erben selbst oder durch Bevollmächtigte Theil nehmen, indem bis zur landesherrlichen Konzession eine etwaige Uebertragung der Aktienzeichnung bei der Gesellschaft unberücksichtigt bleibt.

Uebrigens wird bei einer etwaigen Generalversammlung vor Ertheilung der landesherrlichen Konzession das Stimmrecht nicht nach Artikel dreißig des Statuts, sondern von jedem Aktienzeichner nach der Zahl der Aktien ausgeübt und die Beschlüsse wie die Wahlen finden nach absoluter Stimmenmehrheit Statt. — Wer bei einer Generalversammlung, die das Komité durch Zirkular oder durch Aufforderungen in Zeitungen auf kurze Frist zu berufen, befugt sein soll, nicht erscheint oder nicht durch Vollmacht vertreten wird, ist gleichwohl durch die Beschlüsse der Generalversammlung verpflichtet.

Fünftens.

Die Konzession soll in der Art nachgesucht werden, daß die Strecke von Düsseldorf bis in die Nähe von Gladbach für die projektirte Düsseldorf-Sittarder Eisenbahn und für die westliche Verbindungseisenbahn gemeinschaftlich bleibt, sowohl in Beziehung auf den Betrieb als auf die Baukosten, wobei jedoch der Düsseldorf-Sittarder Gesellschaft anheimgestellt sein soll, gegen später festzustellende Bedingungen an der Tragung der Baukosten nicht Theil zu nehmen.

Abänderungen und Zusätze zu dem Statute.

Zu Artikel 1.

Nach den Worten:

„als wären sie für diese Firma gezeichnet“

ist hinzuzufügen:

„Nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung des Statuts nimmt die Gesellschaft die Firma: Aachen-Düsseldorfer Eisenbahn-Gesellschaft, an.“

Die Worte:

„Der Wohnsitz dieser Gesellschaft ist in Aachen“

fallen weg, statt derselben ist Folgendes zu setzen:

„Der Wohnsitz der Gesellschaft ist während der Bauzeit in Aachen und wird demnächst nach Gladbach verlegt, in sofern nicht das Finanzministerium nach Anhörung einer eigens deshalb kurz vor Eröffnung des Betriebs auf der ganzen Bahn in Düsseldorf zu haltenden Generalversammlung bestimmt, daß der Wohnsitz in Aachen verbleiben soll.

Im letzteren Falle bewendet es rücksichtlich der Direktion bei den Vorschriften des Artikels vierzig (40.), im andern Falle hat die Generalversammlung eine angemessene Modifikation dieses Artikels dem Finanzministerium zur Genehmigung vorzuschlagen.“

Zu Artikel 2.

Dieser Artikel fällt ganz aus und erhält dafür folgende Fassung:

„Die Gesellschaft baut eine Eisenbahn, die auf dem Bahnhofe der Rheinischen Bahn zu Aachen unmittelbar anschließt, mit der Aachen-Maestrichter Bahn gemeinschaftlich bis unfern Laurensberg oder Richterich läuft, über Herzogenrath, Rheydt, Gladbach und Neuß nach dem linken Rheinufer in die Nähe Düsseldorfs (dieser Stadt gegenüber) geführt und mit der Ruhrort-Krefeld-Kreis-Gladbacher Bahn in unmittelbaren Anschluß gebracht wird. Die näheren Bestimmungen wegen dieses und wegen des vorerwähnten Anschlusses, sowie wegen der Gemeinschaftlichkeitsverhältnisse mit der Aachen-Maestrichter Eisenbahn-Gesellschaft bleiben dem Finanzministerium vorbehalten.

Die Verbindung über den Rhein mit den bei Düsseldorf befindlichen Eisenbahnen wird vermittelst Dampffähre oder in sonst zweckmäßiger Weise bewirkt.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, für die Düsseldorf-Sittarder Eisenbahn (Bahn nach der Landesgrenze an Kanton Sittard oder Roermonde) die Mitbenutzung, sowie auch die Erwerbung des gemeinschaftlichen Eigenthums derjenigen Strecke, welche für die vorerwähnte und für die Düsseldorfer-Aachener Bahn gemeinschaftlich ist, sowie den Anschluß am Trennpunkte beider Bahnen nach Anordnung des Staates zu gestatten.“

Zu Artikel 3.

Dieser Artikel fällt ebenfalls ganz aus und erhält statt dessen folgende Fassung:

„Die Gesellschaft ist verpflichtet, eine Zweigbahn zur Verbindung mit der

der Rheinischen Bahn über Jülich auf Verlangen nach Anordnung des Staates herzustellen.

Auch baut sie, falls ihr die erforderliche Staatsgenehmigung ertheilt wird, eine Zweigbahn nach Heinsberg, so wie Zweigbahnen im Wurm-Revier zur Verbindung mit der Hauptbahn. Für die Anlage der verschiedenen im Vorstehenden bezeichneten Zweigbahnen ist vorgängig ein Beschluß des Verwaltungsraths erforderlich; für die Anlage anderer Zweigbahnen dagegen ist ein Beschluß der Generalversammlung zu fassen."

Zu Artikel 4.

Nach den Worten:

„der Generalversammlung"

ist noch einzuschalten:

„und nach erlangter Staatsgenehmigung."

Zu Artikel 6.

Nach den Worten:

„Finanzministeriums"

ist noch einzuschalten:

„respektive nach erfolgter Vereinbarung mit dem General-Postmeister."

Zu Artikel 8.

Am Schlusse dieses Artikels ist der Punkt in ein Komma umzuwandeln und dann derselbe mit den hinzu zu setzenden Worten:

„nachdem hierzu die Genehmigung des Staats ertheilt ist"

zu schließen.

Zu Artikel 9.

Dieser Artikel endigt mit den Worten:

„Preußisch Kurant"

und die Worte:

„wovon jedoch (und so weiter bis zum Schluß)" fallen mithin aus.

Zu Artikel 10.

Nach den Worten:

„sind in Raten bis zu"

fällt die Zahl

„Zwanzig"

aus, und ist an deren Stelle die Zahl:

„Zehn"

zu setzen. Am Schlusse dieses Artikels ist hinzuzusetzen:

„So lange nicht vierzig Prozent eingezahlt sind, wird über die eingezahlten Beträge bis zu fünf und zwanzig Aktien nur Ein Quittungsbogen auf den Namen des Zeichners ausgefertigt; bei einer größern Aktienzahl kann ein und demselben Zeichner für je fünf und zwanzig Aktien ein Quittungsbogen gegeben werden."

Zu Artikel 14.

Die Worte:

„Bahn mit den (und so weiter bis zum Schluß)"

fallen weg, und es kommen an deren Stelle die Worte:

„Bahnstrecke zwischen Aachen und Düsseldorf in Betrieb gesetzt worden ist."

Zu Artikel 17.

Die Worte:

„erklärt die Direktion die Dokumente öffentlich für nichtig oder verschollen und fertigt an deren Stelle andere aus,“

fallen weg; an deren Stelle ist Folgendes einzuschalten:

„spricht das Königliche Landgericht, unter dessen Gerichtsbarkeit die Gesellschaft ihren Wohnsitz hat, auf Grund jenes von der Direktion veranlaßten Aufgebots die Mortifikation aus und die Direktion fertigt an die Stelle der mortifizirten Dokumente neue aus.“

Zu Artikel 21.

Vor dem Schlußworte des Passus a. dieses Artikels:

„Beträge“

ist Folgendes einzuschalten:

„und so weit deren augenblickliche Verwendung nicht vonnöthen ist, zu reservirenden.“

Der Passus b. desselben Artikels endigt mit folgendem Zusatze:

„Diese Quote darf nicht niedriger als zu zwei Prozent von der an die Aktionaire zu vertheilenden Dividende bestimmt werden.“

Zu Artikel 25.

Die Worte:

„einer Aachener (und so weiter bis zum Schluß)“

fallen aus; an ihre Stellen kommen folgende Schlußworte:

„der Stadt Aachener, der Allgemeinen Preußischen, der Düsseldorfer und der Cölnischen Zeitung erschienen sind. Geht eines oder anderes dieser Blätter ein, so genügt die Publikation in den übrigen Blättern, so lange bis die nächste Generalversammlung ein anderes statt des eingegangenen Blattes mit Genehmigung des Finanzministeriums bestimmt haben wird.“

Zu Artikel 26.

Dieser Artikel beginnt mit folgendem Zusatze:

„Dem Staate bleibt die Genehmigung des Tarifs des Bahngeldes und des Tarifs des Güter- und Personentransports, so wie die Abänderungen dieser Tarife und auch die Genehmigung, nöthigenfalls die Abänderung des Fahrplans vorbehalten,“

und endigt mit dem Nachtrage:

„Außer dem unentgeltlichen Transport derjenigen Postwagen, welche nöthig sind, um die der Post anvertrauten Güter zu befördern (§. 36. Nr. 3. des Gesetzes vom dritten November achtzehn hundert achtunddreißig über die Eisenbahn-Unternehmungen) ist die Gesellschaft verpflichtet, auch die begleitenden Postkondukteure und das expedirende Post-Personal in jenen Wagen unentgeltlich zu befördern.“

Zu Artikel 30.

Im Passus a. dieses Artikels fallen die Worte:

„fünf bis funfzig“

weg, und kommen an deren Stelle die Zahlenworte:

„fünf und zwanzig.“

Der Passus b. fällt ganz weg und erhält statt dessen folgende Fassung:

b) „für die Aktien, welche Jemand über die Zahl von fünf und zwanzig hinaus besitzt, auf jede zehn Aktien eine Stimme; jedoch kann Niemand mehr als funfzehn Stimmen für seine Person abgeben."

Zu Artikel 31.

Hier fallen die Worte:

„stimmberechtigte"

und respektive:

„fünfundfunfzig"

fort, und es treten an die Stelle des ersten Wortes die folgenden:

„andere nach Artikel neun und zwanzig zur Theilnahme an den Generalversammlungen befugte"

und an die Stelle der letztern drei Worte tritt das Zahlenwort:

„funfzehn".

Zu Artikel 33.

In dem Schlußsatze dieses Artikels sind nach den Worten:

„Die Generalversammlungen"

noch die Worte:

„finden abwechselnd in Aachen und Düsseldorf statt und"

hinzuzusetzen. Derselbe Artikel erhält folgenden Zusatz:

„Bei Berufung außerordentlicher Generalversammlungen wird der Gegenstand ihrer Berathung im Allgemeinen angegeben."

Zu Artikel 37.

Hier fällt das Komma hinter „Verwaltungsräthe" sowie die Worte:

„sondern von einzelnen Aktionairen"

weg; auch fällt außerdem der Satz:

„Es kann in diesem (und so weiter bis zum Schluß)"

aus. Demnächst endet dieser Artikel mit folgendem Zusatze:

„In diesem Falle kann die Generalversammlung sofort die Berufung einer neuen Generalversammlung beschließen. Auch kann dieselbe, jedoch nur auf den Antrag der Direktion, ohne weitere Berufung binnen der nächsten acht Tage wieder zusammentreten, um die Erklärungen der Direktion zu hören und deshalb Beschluß zu fassen."

Zu Artikel 39.

Hinter der Zahl:

„Drei und dreißig" (33.)

ist die Zahl:

„sieben und dreißig" (37.)

einzuschalten.

Zu Artikel 43.

Dieser Artikel endigt mit den Worten:

„ihr Banquier sein".

Das Komma hinter „sein" ist mithin in einen Punkt zu verwandeln und der übrige Theil des Artikels fällt ganz weg.

Zu

Zu Artikel 46.

Die Worte:

„in Aachen oder Burtscheid“

fallen weg, und es sind an deren Stelle die Worte:

„am Sitz der Direktion“

einzuschalten. Demnächst endigt dieser Artikel mit dem Zusatze:

„und sofern der Präsident in Aachen oder Burtscheid wohnt, in Düsseldorf seinen Wohnsitz haben muß.“

Zu Artikel 47.

Die Worte:

„oder des Spezialdirektors oder auch auf Verlangen von wenigstens drei Direktionsmitgliedern“

fallen weg; an deren Stelle tritt folgender Satz:

„welche die Einberufung zu bewirken, verpflichtet sind, wenn darauf von wenigstens drei Direktionsmitgliedern oder dem Spezialdirektor angetragen wird.“

Am Schlusse dieses Artikels fällt das Zahlenwort:

„Drei“

weg und es tritt an dessen Stelle das Zahlenwort:

„Zwei“.

Zu Artikel 51.

Hinter den Worten:

„oder deren Objekt die Summe von fünf Tausend Thalern übersteigt“;

ist folgender Zwischensatz einzuschalten:

„wenn für eine Summe von mehr als fünf Tausend Thaler (5000 Thaler) Hypotheken zu Lasten der Gesellschaft bewilligt werden;“

Zu Artikel 52.

Dieser Artikel schließt mit folgendem Zusatze:

„Die Legitimation der Direktionsmitglieder erfolgt durch ein notarielles Attest, weshalb bei ihrer Erwählung ein Notar zuzuziehen ist.“

Zu Artikel 54.

Der Passus b. dieses Artikels schließt mit den demselben hinzuzufügenden Worten:

„Desgleichen bei Bewilligung von Hypothekarinskriptionen;“

Zu Artikel 56.

Hinter den Worten:

„Die Mitglieder des Verwaltungsraths müssen“

fällt das Zahlenwort

„Zehn“

weg, und es ist an dessen Statt zu setzen:

„Fünf“.

Zu Artikel 59.

Hier fällt das Wort:

„Aachen“

aus; an dessen Stelle das Wort:

„Düssel=

„Düsseldorf"
eintritt. Ferner sind vor dem Worte:
„Vicepräsidenten"
die Worte einzuschalten:
„in Aachen wohnenden".

Zu Artikel 60.

Dieser Artikel schließt mit dem Zusatze:
„Die Versammlungen des Verwaltungsraths finden abwechselnd in Aachen und Düsseldorf statt, wenn der Präsident und der Vicepräsident sich nicht über einen andern Ort einigen."

Zu Artikel 62.

Die Worte:
„so wie die gefaßten etwa darin nicht vollständig aufgenommenen Beschlüsse"
fallen weg.

Zu Artikel 64.

Vor der Zahl:
„ein und zwanzig"
ist die Zahl:
„drei"
einzuschalten; dagegen fällt am Schlusse dieses Artikels die Zahl
„Drei und vierzig"
weg.

Zu Artikel 66.

In dem Schlußsatze dieses Artikels fällt das Wort:
„soll"
weg, und ist an dessen Stelle das Wort:
„kann"
einzurücken.

(Nr. 2754.) Bekanntmachung, die Errichtung einer Aktiengesellschaft in Stettin, unter dem Namen: „Preußische Südseefischerei-Gesellschaft", betreffend. Vom 12. September 1846.

Des Königs Majestät haben dem in Stettin unter dem Namen: „Preußische Südseefischerei-Gesellschaft" gebildeten Vereine die Rechte einer Aktien-Gesellschaft zu verleihen und das Statut dieser Gesellschaft zu bestätigeu geruht. Dies wird hiermit in Gemäßheit der Bestimmung des §. 3. des Gesetzes über Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. unter dem Hinzufügen bekannt gemacht, daß die Aufnahme des Statuts der Gesellschaft in das Amtsblatt der Regierung zu Stettin angeordnet ist.

Berlin, den 12. September 1846.

Der Finanzminister.
v. Düesberg.
